Vereinssatzung

als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.07.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gartenfreunde Jülich-Heckfeld und hat seinen Sitz in 52428 Jülich. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nr. 20532 (vormals Amtsgericht Jülich, Nr. 532) eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Verein setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass

- a) der Verein sich zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einsetzt, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfange erfolgen,
- b) der Verein aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung überlässt,
- c) der Verein seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich berät, betreut und schult.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz für Aufwendungen, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins vorgenommen haben, z.B. Telefon-, Porto- oder Reisekosten u.ä., ist zulässig. Des Weiteren kann an die durch das Ehrenamt besonders beanspruchten Vorstandsmitglieder die sog. Ehrenamtspauschale in der gesetzlich zulässigen maximalen Höhe von 720,--EUR pro Jahr gezahlt werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

- 3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren schriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
- 2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 6 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- 2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss
- 2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden , wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann

innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und Vertreter,
 - d) dem Kassierer und Vertreter.
- 1.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2 Beisitzern.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
- 4. Dem Vorstand obliegen
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - c) die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
- 5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Im Übrigen gilt für den besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins § 3 Ziffer 4 Satz 4 und 5 entsprechend.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat sein Vertreter die Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8 Abs. 1. a d) und mindestens 2 weiteren Beisitzern (§ 8 Abs. 1.1).
- 2. Dem erweiterten Vorstand obliegen
 - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
 - b) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 4 Abs. 3,
 - c) die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß § 7 Abs. 4.
- 3. Soweit die vom Kleingärtnerverein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens 1 Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.
- 4. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
- 3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied 1 Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 10 Abs. 9,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
- c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
- e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- j) die Beschlussfassung über Anträge.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einberufenen Versammlung die verfassungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen, ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderungen oder auf Auflösung des Vereins.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren, das sich an den vom Landesverband erlassenen Richtlinien orientiert, durchzuführen.

§ 12 Geschäftsjahr

Ab 2013 ist das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr (1.01. bis 31.12.).

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 14 Kassenprüfung

- Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassenprüfer jeweils für ein Jahr zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, der von der Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt wird. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. § 3) fällt das Vermögen des Vereins an die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat. Sollte eine Körperschaft im vorbeschriebenen Sinne örtlich, also im Stadtgebiet Jülich, nicht bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.07.2016 beschlossen worden, sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.